

**Bundesgesetz
über die Invalidenversicherung
(IVG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 112 Absatz 1 und 112b Absatz 1 der Bundesverfassung³,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Oktober 1958⁴,

Art. 7 Abs. 2 Bst. e (neu)

² Die versicherte Person muss an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich (Aufgabenbereich) dienen, aktiv teilnehmen. Dies sind insbesondere:

...

- e. Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern (Art. 8a Abs. 2).

¹ BBl

² SR 831.20

³ SR 101; Fassung gemäss Änderung vom ... (AS...; BBl 2009 ...)

⁴ BBl 1958 II 1137

Art. 7b Abs. 3

³ Beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen sind alle Umstände des einzelnen Falles, insbesondere das Ausmass des Verschuldens der versicherten Person, zu berücksichtigen.

Art. 8a (neu) Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger

¹ Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger haben Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung, sofern:

- a. die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert werden kann; und
- b. die Massnahmen geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern.

² Massnahmen zur Wiedereingliederung sind namentlich:

- a. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung;
- b. Massnahmen beruflicher Art;
- c. Abgabe von Hilfsmitteln;
- d. Aktualisierung der im Beruf notwendigen Kenntnisse;
- e. Massnahmen verhaltenstherapeutischer, arbeitspsychologischer und psychosozialer Art;
- f. Beratung und Begleitung.

³ Die IV-Stelle kann der Rentenbezügerin oder dem Rentenbezüger mit Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung auch einen geeigneten Arbeitsplatz anbieten.

⁴ Versicherte Personen, deren Rente aufgrund einer Neubestimmung des Invaliditätsgrades nach Artikel 32 gekürzt oder aufgehoben wurde, haben Anspruch auf Beratung und Begleitung während längstens zwei Jahren ab dem Entscheid der IV-Stelle.

⁵ Der Bundesrat kann Höchstbeträge für Massnahmen nach den Absätzen 2 Buchstaben d–f und 4 festlegen.

Art. 10 Abs. 2

² Der Anspruch auf die übrigen Eingliederungsmassnahmen und die Massnahmen zur Wiedereingliederung entsteht, sobald solche im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand der versicherten Person angezeigt sind.

Art. 14a Abs. 3 dritter Satz (neu)

...Werden einer Rentenbezügerin oder einem Rentenbezüger Massnahmen zur Wiedereingliederung zugesprochen, so werden Integrationsmassnahmen, die vor der Zusprache einer Rente durchgeführt worden sind, nicht angerechnet.

18c (neu) Arbeitsversuch

¹ Die IV kann Versicherten einen Arbeitsversuch von längstens 180 Tagen gewähren, sofern dieser dazu dient, die tatsächliche Leistungsfähigkeit in Bezug auf die konkreten Arbeitsanforderungen zu ermitteln.

² Während des Arbeitsversuchs wird ein Taggeld entrichtet oder die Rente weiter entrichtet. Die Versicherung überweist dem Arbeitgeber den Teil des Taggelds oder der Rente, der dem vom Arbeitgeber bezahlten Bruttolohn entspricht.

Art. 21 Abs. 3 und 4

³ Die Hilfsmittel werden zu Eigentum oder leihweise in einfacher und zweckmässiger Ausführung abgegeben oder pauschal vergütet. Ersetzt ein Hilfsmittel Gegenstände, die auch ohne Invalidität angeschafft werden müssen, so kann dem Versicherten eine Kostenbeteiligung auferlegt werden.

⁴ Der Bundesrat kann nähere Vorschriften erlassen, insbesondere über die Abgabe und die Vergütung der Hilfsmittel, sowie über die Weiterverwendung leihweise abgegebener Hilfsmittel nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

Art. 21^{bis} (neu) Austauschbefugnis

¹ Hat eine versicherte Person Anspruch auf ein Hilfsmittel, das auf der Liste des Bundesrates steht, so kann sie ein anderes Mittel wählen, welches dieselben Funktionen erfüllt.

² Die Versicherung übernimmt die Kosten für das gewählte Hilfsmittel bis zu maximal dem Betrag, den sie für das Hilfsmittel aus der Liste aufgewendet hätte.

³ Beschafft der Bundesrat Hilfsmittel über ein Vergabeverfahren, so kann er die Austauschbefugnis auf die Hilfsmittel beschränken, die von den Anbietern oder Anbieterinnen angeboten werden.

Art. 21ter (neu)

¹ Hat der Versicherte ein Hilfsmittel, auf das er Anspruch besitzt, auf eigene Kosten angeschafft, so kann ihm die Versicherung Amortisationsbeiträge gewähren.

² An die Kosten von Dienstleistungen Dritter, die an Stelle eines Hilfsmittels benötigt werden, kann die Versicherung Beiträge gewähren.

^{2bis} Haben Versicherte für die Erwerbstätigkeit in einem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb Anspruch auf ein kostspieliges Hilfsmittel, das von der Versicherung nicht zurückgenommen oder nur schwer wieder abgegeben werden kann, so

kann die Versicherung an Stelle des Hilfsmittels ein selbstamortisierendes Darlehen ausrichten.

³ Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 sowie der Darlehenssumme nach Absatz 2^{bis} fest.

Art. 22 Abs. 5^{bis}, 5^{ter} (neu) und 6

^{5bis} Bezieht eine versicherte Person eine Rente der Invalidenversicherung, so wird ihr diese während der Durchführung von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14a und von Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und -bezügern nach Artikel 8a Absatz 2 anstelle eines Taggeldes weiter ausgerichtet.

^{5ter} Erleidet sie infolge der Durchführung einer Massnahme einen Erwerbsausfall, so richtet die Versicherung zusätzlich zur Rente ein Taggeld aus.

⁶ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder ausgerichtet werden für nicht aufeinanderfolgende Tage, für Abklärungs- und Wartezeiten, für Arbeitsversuche sowie für Unterbrüche von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft.

Art. 23 Abs. 1^{bis} (neu) und 3

^{1bis} Sie beträgt bei Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern 80 Prozent des Erwerbseinkommens, das die versicherte Person unmittelbar vor Beginn der Massnahme erzielt hat, jedoch nicht mehr als 80 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1.

³ Grundlage für die Ermittlung des Erwerbseinkommens nach den Absätzen 1 und 1^{bis} bildet das durchschnittliche Einkommen, von dem Beiträge nach dem AHVG⁵ erhoben werden (massgebendes Einkommen).

Gliederungstitel vor Art. 26

Wahlrecht der Versicherten, Wettbewerb, Zusammenarbeit und Tarife, Schiedsgerichte

Art. 26^{ter} (neu) Wettbewerb bei den Hilfsmitteln

¹ Der Bundesrat kann bestimmen, welche vollständig oder teilweise durch die Versicherung finanzierten Hilfsmittel und die Leistungen für deren Anpassung über ein Vergabeverfahren beschafft werden können.

² Der Bundesrat kann bestimmen, wie die durch ein Vergabeverfahren beschafften Hilfsmittel abgegeben werden.

Art. 31 Abs. 2

Aufgehoben

⁵ SR 831.10

Art. 32 (neu) Neubemessung des Invaliditätsgrades in besonderen Fällen

Hat eine Rentenbezügerin oder ein Rentenbezüger an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen und hat sie oder er keinen Anspruch mehr auf solche Massnahmen, so bemisst die IV-Stelle den Invaliditätsgrad neu.

Art. 33 (neu) Anspruch bei erneuter Arbeitsunfähigkeit

¹ Wurde die Rente nach einer Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben und ist die versicherte Person im Lauf der folgenden zwei Jahre erneut während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig, so:

- a. bestimmt die IV-Stelle ihren Invaliditätsgrad auf Gesuch hin neu; und
- b. erhält sie ab dem 31. Tag bis zum Entscheid der IV-Stelle eine provisorische Leistung in der Höhe der Rente vor der Kürzung oder Aufhebung; in Abweichung von Artikel 49 Absatz 1 ATSG⁶ ist das formlose Verfahren nach Artikel 51 ATSG anwendbar.

² Erreicht der Invaliditätsgrad nach der Aufhebung einer Rente erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so entsteht der Rentenanspruch in Abweichung von den Artikeln 28 Absatz 1 Buchstabe b und 29 Absatz 1 mit dem Entscheid der IV-Stelle.

Art. 42^{bis} Abs. 4

⁴ Minderjährige haben nur an den Tagen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, an denen sie sich nicht in einem Heim oder, in Abweichung von Artikel 67 Absatz 2 ATSG, in einer Heilanstalt zulasten der Sozialversicherung aufhalten.

Art. 42^{ter} Abs. 2

² Die Höhe der Hilflosenentschädigung für Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten, entspricht einem Viertel der Ansätze nach Absatz 1. Vorbehalten bleiben die Artikel 42 Absatz 5 und 42^{bis} Absatz 4.

Gliederungstitel vor Art. 42^{quater} (neu)**E^{bis} Der Assistenzbeitrag****Art. 42^{quater} (neu)** Anspruch

¹ Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben Versicherte, welche:

- a. die Voraussetzungen für den Bezug einer Hilflosenentschädigung nach Artikel 42 Absätze 1–4 erfüllen;
- b. zu Hause leben; und
- c. handlungsfähig im Sinne von Artikel 13 des Zivilgesetzbuches⁷ sind.

⁶ SR 830.1

⁷ SR 210

² Der Bundesrat kann Voraussetzungen festlegen, unter denen Minderjährige oder Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit einen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben.

Art. 42^{quinquies} (neu) Umfang

¹ Die Versicherung entrichtet einen Assistenzbeitrag an Hilfeleistungen, die von der versicherten Person benötigt und von einer natürlichen Person erbracht werden, welche von der versicherten Person im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt wird und weder mit ihr verheiratet ist, mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt noch in gerader Linie mit ihr verwandt ist (Assistenzperson).

² Grundlage für die Berechnung des Assistenzbeitrags bildet die für die Hilfeleistungen benötigte Zeit. Davon abgezogen wird die Zeit, die dem Selbstbehalt nach Artikel 42^{sexies} und folgenden Leistungen entspricht:

- a. die Hilflosenentschädigung nach den Artikeln 42–42^{ter};
- b. die Beiträge für Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels nach Artikel 21^{ter} Absatz 2;
- c. der für die Grundpflege ausgerichtete Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an Pflegeleistungen nach Artikel 25a KVG⁸.

³ Nicht berücksichtigt werden Hilfeleistungen während eines Aufenthaltes in stationären oder teilstationären Institutionen.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. die Bereiche und die maximale Anzahl Stunden, die für eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung anrechenbar sind;
- b. die Ansätze für Hilfeleistungen pro Zeiteinheit im Rahmen des Assistenzbeitrags;
- c. die Fälle, in welchen ein Assistenzbeitrag ausgerichtet wird, ohne dass die Hilfeleistungen durch eine Assistenzperson tatsächlich erbracht worden sind.

Art. 42^{sexies} (neu) Selbstbehalt

¹ Die versicherte Person muss einen Teil der benötigten Hilfeleistungen selbst tragen (Selbstbehalt).

² Keinen Selbstbehalt bezahlen Versicherte mit einem Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006⁹ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

³ Der Selbstbehalt beträgt maximal 20 Prozent der für die Hilfeleistungen benötigten Zeit.

⁸ SR 832.10

⁹ SR 831.30

⁴ Der Bundesrat regelt die Berechnung des Selbstbehalts.

Art. 42^{septies} (neu) Koordination mit Beiträgen der Krankenpflegeversicherung

In Abweichung von Artikel 65 ATSG¹⁰ wird der Assistenzbeitrag subsidiär zu den Beiträgen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an Pflegeleistungen nach Artikel 25a KVG¹¹ ausgerichtet.

Art. 42^{octies} (neu) Beginn und Ende des Anspruchs

¹ In Abweichung von Artikel 24 ATSG entsteht der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag frühestens im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs.

² Der Anspruch erlischt zum Zeitpunkt:

- a. in dem die versicherte Person die Voraussetzungen nach Artikel 42^{quater} nicht mehr erfüllt;
- b. in dem vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹² Gebrauch gemacht oder das Rentenalter erreicht wird; oder
- c. des Todes der versicherten Person.

³ Der Assistenzbeitrag kann verweigert werden, wenn die versicherte Person ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Assistenzpersonen oder gegenüber der Versicherung nicht nachkommt. Die Versicherung muss die versicherte Person vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen.

⁴ Ein Assistenzbeitrag wird ausgerichtet, wenn die Hilfeleistungen innert 12 Monaten nach deren Erbringen mitgeteilt werden.

Art. 47Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 1^{ter} (neu)

¹ In Abweichung von Artikel 19 Absatz 3 ATSG¹³ können Renten während der Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen sowie von Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern weiter gewährt werden.

^{1bis} Sie werden gewährt bis zum Entscheid der IV-Stelle nach Artikel 32, bei Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8a Absatz 2 jedoch längstens bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Massnahmen folgt.

^{1ter} Zusätzlich zur Rente wird das Taggeld ausgerichtet. Dieses wird jedoch bei der Durchführung von Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen während der Dauer des Doppelanspruchs um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt.

¹⁰ SR 830.1

¹¹ SR 832.10

¹² SR 831.10

¹³ SR 830.1

Art. 48 (neu) Nachzahlung von Leistungen

¹ Macht eine versicherte Person ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, auf medizinische Massnahmen oder auf Hilfsmittel mehr als 12 Monate nach dessen Entstehung geltend, so wird die Leistung in Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG¹⁴ nur für die 12 Monate nachgezahlt, die der Geltendmachung vorangehen.

² Die Leistung wird für einen längeren Zeitraum nachgezahlt, wenn die versicherte Person:

- a. den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte; und
- b. den Anspruch spätestens zwölf Monate, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat, geltend macht.

Art. 53 Abs. 2 und 3 (neu)

² Der Bundesrat kann dem Bundesamt Aufgaben der Durchführung übertragen in den folgenden Bereichen:

- a. Beschaffung von Hilfsmitteln (Art. 26^{ter});
- a^{bis}. Zusammenarbeit und Tarife (Art. 27);
- b. Wissenschaftliche Auswertungen (Art. 68);
- c. Gesamtschweizerische Information über die Versicherungsleistungen (Art. 68^{ter});
- d. Pilotversuche (Art. 68^{quater});
- e. Förderung der Invalidenhilfe (Art. 73 bis 75).

³ In den Bereichen der Massnahmen beruflicher Art und der Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung kann der Bundesrat die Befugnis zum Abschluss von Verträgen an das Bundesamt oder die IV-Stellen delegieren.

Art. 57 Abs. 1 Bst. f

¹ Die IV-Stellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- f. die Bemessung der Invalidität, der Hilflosigkeit und der von der versicherten Person benötigten Hilfeleistungen;

Art. 78 Bundesbeitrag

¹ Der Ausgangswert des Bundesbeitrages beläuft sich auf 37,7 Prozent der Ausgaben der Versicherung im Jahr 2011.

² Ab dem Jahr 2012 wird der Ausgangswert jährlich an die abdiskontierte Veränderungsrate der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst. Die Mehrwertsteuereinnahmen werden um allfällige Satzänderungen bereinigt.

¹⁴ SR 830.1

³ Der Diskontierungsfaktor ist der Quotient aus dem Rentenindex nach Art. 33^{ter} Absatz 2 AHVG¹⁵ und dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Lohnindex.

⁴ Vom dem nach Absatz 1 und 2 berechneten Beitrag wird der Beitrag an die Hilflo-senentschädigung nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.

⁵ Der nach Absatz 1 und 2 berechnete Beitrag beträgt höchstens die Hälfte der Ausgaben der Versicherung.

⁶ Artikel 104 AHVG ist sinngemäss anwendbar.

II

Schlussbestimmung der Änderung vom ... (6. IV-Revision)

a. Revision bestehender Renten, auf die nach Artikel 7 Absatz 2 ATSG 16 kein An-spruch besteht

¹ Bestehende Renten, auf die nach Artikel 7 Absatz 2 ATSG¹⁷ kein Anspruch be-steht, sind bis zum 31. Dezember 2013 zu revidieren. Beruht die Rente auf verschie-denen Anspruchsgrundlagen, so bemisst die IV-Stelle den Invaliditätsgrad neu.

² Wird eine Rente aufgehoben oder herabgesetzt, so hat die Bezügerin oder der Bezüger Anspruch auf:

- a. Arbeitsvermittlung während eines Jahres;
- b. Massnahmen zur Wiedereingliederung, sofern diese eine Eingliederung ins Erwerbsleben erleichtern.

³ Die IV-Stelle entscheidet bei der Aufhebung oder Herabsetzung der Rente auch über den Anspruch auf Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.

⁴ Werden Massnahmen durchgeführt, so wird bis zum Abschluss der Massnahmen eine Leistung in der Höhe der bisherigen Rente ausgerichtet, längstens aber während 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufhebung oder Herabsetzung der Rente.

b. Teilnehmende des Pilotversuchs «Assistenzbudget»

¹ Versicherte, welche im Monat vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung Anspruch auf Leistungen nach der Verordnung vom 10. Juni 2005¹⁸ über den Pilotversuch «Assistenzbudget» hatten und die Voraussetzungen nach Artikel 42^{quater} erfüllen, haben einen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, ohne ihn geltend machen zu müssen.

¹⁵ SR 831.10

¹⁶ SR 830.1

¹⁷ SR 830.1

¹⁸ SR 831.203 (AS ...)

² Sie erhalten die Leistungen nach der genannten Verordnung, bis die IV-Stelle den Umfang des Assistenzbeitrags nach Artikel 42^{quinquies} verfügt hat, höchstens jedoch während 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung.

III

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. III)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994¹⁹ über das öffentliche Beschaffungswesen

Art. 21 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Hat die Beschaffungsstelle die Beschaffung in Lose aufgeteilt oder sind Teilangebote eingegangen, so kann sie je einen Zuschlag mehreren einzelnen Anbietern oder Anbieterinnen oder den Zuschlag mehreren Anbietern oder Anbieterinnen gemeinsam erteilen.

2. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)²⁰

Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 3a (neu)

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982²¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

- 3a. die Weiterversicherung nach Kürzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (26a)

3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946²² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Gliederungstitel vor Art. 43^{bis}

D. Die Hilflosenentschädigung, der Assistenzbeitrag und die Hilfsmittel

Art. 43^{ter} (neu) Assistenzbeitrag im Alter

Hat eine Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder dem Rentenvorbezug einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Leistung höchst-

¹⁹ SR 172.056.1

²⁰ SR 210

²¹ SR 831.40

²² SR 831.10

tens im bisherigen Umfang weitergewährt. Für den Anspruch und den Umfang der Leistungen gelten die Artikel 42^{quater} bis 42^{octies} IVG sinngemäss.

Art. 43^{ter} des geltenden Rechts wird neu zu Art. 43^{quater}

Art. 43^{quater} des geltenden Rechts wird neu zu Art. 43^{quinquies}

4. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006²³ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 11 Abs. 3 Bst. f

³ Nicht angerechnet werden:

- f. Assistenzbeiträge der IV oder der AHV.

Art. 14 Abs. 4

⁴ Bei zu Hause lebenden Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung erhöht sich der Mindestbetrag nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 bei schwerer Hilflosigkeit auf 90 000 Franken, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag der IV oder der AHV nicht gedeckt sind. Der Bundesrat regelt die entsprechende Erhöhung bei mittelschwerer Hilflosigkeit und die Erhöhung des Betrages für Ehepaare.

5. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge²⁴

Art. 26 Abs. 3 erster Satz

³ Der Anspruch erlischt mit dem Tode des Anspruchsberechtigten oder, unter Vorbehalt von Artikel 26a, mit dem Wegfall der Invalidität.

Art. 26a (neu) Weiterversicherung nach Kürzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung

¹ Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades gekürzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während zwei Jahren nach der Kürzung oder Aufhebung bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert.

²³ SR 831.30

²⁴ SR 831.40

² Bezieht die versicherte Person in dieser Zeit provisorische Leistungen der IV nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b IVG²⁵, so verlängert sich die Weiterversicherung um die Dauer, für die die Person die provisorischen Leistungen erhält.

³ Während der Weiterversicherung kann die Vorsorgeeinrichtung die Invalidenrente so kürzen, dass sie dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person entspricht. Die Kürzung darf nur soweit vorgenommen werden, wie sie durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3a (neu)

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weitergehende Vorsorge die Vorschriften über:

- 3a. die Weiterversicherung nach einer Kürzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a),

6. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993²⁶

Art. 2 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Ebenso haben Versicherte, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades gekürzt oder aufgehoben wird, am Ende der Weiterversicherung nach Artikel 26a Absätze 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.

7. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²⁷ über die Militärversicherung

Art. 65 Abs. 3

³ Beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen sind alle Umstände des einzelnen Falles, insbesondere das Ausmass des Verschuldens des oder der Versicherten, zu berücksichtigen.

²⁵ SR 831.20

²⁶ SR 831.42

²⁷ SR 833.1